
LÄNDERTHEMA:

Afghanistan

ORGANISATIONEN:

Amnesty International, Nürnberger
Menschenrechtszentrum, LSVD*-Verband Queere
Vielfalt, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der
Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

Beschreibung der Menschenrechtsproblematik:

Die aktuelle Situation in Afghanistan (AFG) ist in jeder Hinsicht katastrophal. Das politische System und die Sicherheitskräfte des Landes sind zusammengebrochen, sowie das Verwaltungssystem, das Justizsystem und das Bildungssystem. Öffentliche Hinrichtungen, Auspeitschungen, Folter und willkürliche Verhaftungen sind an der Tagesordnung. Es gibt keine richterliche Unabhängigkeit, keine fairen Verfahren und keinen Zugang zu unabhängigen Rechtsbeiständen. Menschen werden routinemäßig ohne Haftbefehl festgesetzt, ohne Prozess inhaftiert oder verschwinden. Etliche Militäroffizier:innen, Soldat:innen und Sicherheitskräfte wurden verhaftet, gefoltert und ermordet.

Frauen wurden systematisch aus allen Teilen der Gesellschaft ausgeschlossen. Mädchen ist der Schulbesuch ab der siebten Klasse verboten, Frauen dürfen weder arbeiten noch studieren oder sich frei bewegen. Sie dürfen nicht reisen, keinen Sport treiben, keine Parks oder öffentliche Bäder besuchen und nicht einmal allein das Haus verlassen. Viele sind von Zwangsehen und brutalen Strafen wie sexuellen Misshandlungen in Haft, Auspeitschungen und Steinigungen bedroht. Letztes Jahr wurde auch der letzte verbleibende Bildungsweg für Frauen – in der Geburtshilfe und der medizinischen Assistenz – geschlossen. Die systematische und umfassende Einschränkung der Rechte von Frauen und Mädchen in AFG erreicht nach Einschätzung von Amnesty International das Ausmaß des Verbrechens gegen die Menschlichkeit der geschlechtspezifischen Verfolgung.

Auch die freie Berichterstattung ist nicht mehr existent, da zahlreiche Medien eingestellt wurden und Journalist:innen ihren Job verloren oder ihn aufgeben mussten aus Angst vor der Taliban. Zu Beginn des Oktobers wurde in AFG das Internet für drei Tage abgeschaltet; Berichten zufolge ist eine landesweite Sperrung in naher Zukunft wahrscheinlich.

Es herrscht eine Kultur der Einschüchterung und Straflosigkeit. Alle international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten wurden und werden systematisch untergraben.

Die humanitäre Lage wird immer prekärer: AFG erlebt seit der Machtübernahme der Taliban eine mehrdimensionale humanitäre Krise. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist auf humanitäre Hilfe angewiesen. Millionen von Kindern sind von schwerer Unterernährung und lebensbedrohlichen Krankheiten bedroht. Gleichzeitig gehört AFG zu den zehn Ländern, die am stärksten durch den Klimawandel gefährdet sind. Das Land erlebt eine Zunahme extremer Wetterereignisse wie Überschwemmungen und Dürren. Darüber hinaus haben seit August 2021 mehr als 1,6 Mio. Afghan:innen ihr Land verlassen, die meisten flohen in den Iran und nach Pakistan. Doch auch dort sind sie nicht sicher, wie sich seit Oktober 2023 dramatisch zeigt: Pakistan begann eine brutale Abschiebungsoffensive, die auch im letzten Jahr und den letzten Monaten fortgesetzt wurde. Seit 2023 sind mehr als 3,4 Mio. Afghan:innen aus dem Iran und Pakistan zurückgekehrt oder abgeschoben worden, darunter allein über 1,5 Mio. im Jahr 2024. Die Rückführung von Geflüchteten hat dabei bestehende Landkonflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen verschärft. In der Regel gehen jene als Gewinner hervor, die mit den Taliban in Verbindung stehen oder Familienangehörige in deren Reihen haben.

Intersektionalität und ethnische Minderheit: Seit der Rückkehr der Taliban an die Macht im August 2021 hat die ethnische Minderheit der Hazara erneut eine Verschärfung von Diskriminierung und Gewalt erfahren. Die Hazara, die überwiegend schiitische Muslime sind, haben eine lange Geschichte der gewalttamen Verfolgung, Vertreibung, Ausgrenzung und Diskriminierung in AFG (vgl. auch AM zu AFG 2024¹).

Besondere Gefährdung für LSBTIQ*-Personen: Die Taliban streben die systematische Vernichtung queeren Lebens in AFG an. Die afghanische Mehrheitsgesellschaft trägt einen Großteil der Verfolgung mit: Familien verstoßen oft queere Angehörige oder töten sie selbst. LSBTIQ* sind betroffen von Ausbeutung, Zwangsheirat, sexualisierter Gewalt. Kontakt zu anderen queeren Personen ist aus Sicherheitsgründen fast unmöglich.

Das am 31.07.2024 erlassene „Gesetz zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung des Lasters“ verbietet explizit gleichgeschlechtliche Beziehungen sowie deren

¹ <https://www.forum-menschenrechte.de/aide-memoires-2024/>

„Unterstützung“. Der VN-Sonderberichterstatter für AFG, Bennett, berichtet regelmäßig über die massive Gewalt der Taliban durch die Familien und die Gesellschaft. Im Juli hat der IStGH erstmals Haftbefehle gegen Vertreter der Taliban wegen geschlechtsspezifischer Gewalt erlassen und auch die Gewalt gegen LSBTIQ* benannt.

Besondere Gefährdung für ehemalige afghanische Regierungsmitarbeitende: Alle Personen, die für die frühere afghanische Regierung oder mit internationalen Partnern – einschließlich deutscher Institutionen – tätig waren, ebenso wie alle, die sich dem Taliban-Regime widersetzen, sind in AFG schwerwiegenden und anhaltenden Bedrohungen ausgesetzt. Diese Gefährdung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und erstreckt sich über alle Provinzen, ethnischen Gruppen und gesellschaftlichen Ebenen. Die Taliban betrachten jede Form früherer Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staat oder tatsächlicher bzw. vermeintlicher Opposition als Verrat – ein Verhalten, das regelmäßig mit massiven Repressalien geahndet wird. Besonders gefährdet sind ehemalige Regierungsbedienstete, Ortskräfte, Frauen in öffentlichen Funktionen, Personen, die in Entwicklungs- oder Kooperationsprojekten (z. B. mit der GIZ) tätig waren, sowie zivilgesellschaftliche Akteur:innen, Journalist:innen und Aktivist:innen. Viele dieser Menschen leben weiterhin in AFG und sind dort ständiger Überwachung, Einschüchterung und Bedrohung ausgesetzt, ebenso dem Risiko willkürlicher Festnahmen, Verschwindenlassens oder Tötung. Hinzu kommen gesellschaftliche Ausgrenzung, Diskriminierung und erhebliche Einschränkungen ihrer Bewegungs-, Arbeits- und Meinungsfreiheit. Jegliche Form des Widerspruchs – selbst leise oder indirekte – wird von den Taliban als Verbrechen betrachtet.

Abschiebungen nach AFG: Wie ein im Juli veröffentlichter UNAMA²-Bericht dokumentiert, laufen besonders Frauen und Mädchen, Personen, die mit der früheren Regierung oder Sicherheitskräften verbunden sind, Medienvertreter:innen und Mitglieder der Zivilgesellschaft bei Abschiebung nach AFG Gefahr, Folter und Misshandlung, willkürliche Verhaftung und Inhaftierung, Bedrohung der persönlichen Sicherheit zu erfahren. Die vergangene BReg hatte erstmalig seit Machtübernahme der Taliban am 30. August 2024 28 Männer nach AFG abgeschoben. Die aktuelle BReg schob am 18. Juli 2025 81 Männer ab – darunter Personen mit schweren psychiatrischen Erkrankungen, die direkt aus den Psychiatrien abgeholt wurden. Das kritisieren wir ausdrücklich. Jede Abschiebung nach AFG ist angesichts der katastrophalen Menschenrechtslage ein schwerer Bruch des Völkerrechts (vgl. auch AM zur Rückführungspolitik). Sie stellt einen Verstoß gegen das Non-Refoulement-Gebot dar, denn jeder Person kann bei Abschiebung nach AFG Folter drohen. Davor muss jeder Mensch geschützt werden (Art. 3 EMRK, Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta). Dies gilt uneingeschränkt für alle Menschen – auch für Personen, die in Deutschland Straftaten begangen haben. Denn die Garantie der Menschenwürde gilt für alle Menschen, unabhängig von der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen. Ihre Strafen müssen sie in Deutschland verbüßen.

Die Übergabe des afghanischen Konsulats in Bonn an Vertreter der Taliban stellt ein besorgnisregendes Signal dar und droht, grundlegende Rechte schutzsuchender Afghan:innen weiter zu verletzen.

Konkrete Anfragen bzw. Empfehlungen:

- Abschiebungen nach AFG dürfen nicht stattfinden.
- Verbesserung der Entscheidungspraxis bei Asylverfahren von Afghan:innen, um Menschenrechtsverletzungen der De-facto-Regierung der Taliban Rechnung zu tragen.
- Lageberichte des AA müssen die umfassende Gefährdungslage und die desaströse Menschenrechtssituation in allen Regionen AFGs feststellen.
- Umgehende Wiedereinführung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte.
- Ehemalige Regierungsmitarbeitende (inkl. Provinzpersonal und Mitarbeitende niedriger Hierarchieeben)

nen), Beschäftigte von GIZ-Projekten, LSBTIQ*-Menschen, Angehörige der Hazara, zivilgesellschaftlich Engagierte sowie alle, die sich der Herrschaft der Taliban direkt oder indirekt widersetzen, sollen ausdrücklich als besonders schutzbedürftige Gruppen in humanitären Aufnahme- und Resettlement-Programmen anerkannt werden. Deren Schutz und Evakuierung über das BAP (vgl. auch AM zum BAP) sowie über ergänzende legale Zugangswege ist zu priorisieren. Hierbei braucht es schnelle, faire und zugängliche Verfahren für diese Personen und ihre Familien, um ihnen eine sichere Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen.

² <https://unama.unmissions.org/afghanistan-un-report-documents-human-rights-violations-forced-returnees>